

Sächsische Volkszeitung

Verleger: Dr. G. G. Schmidt, Leipzig, Poststr. 11. Druck: G. G. Schmidt, Leipzig, Poststr. 11.

Unabhängiges Tageblatt f. Wahrheit, Recht u. Freiheit.

Verleger: Dr. G. G. Schmidt, Leipzig, Poststr. 11. Druck: G. G. Schmidt, Leipzig, Poststr. 11.

Das Mannschafspensionsgesetz.

Das Mannschafspensionsgesetz umfaßt die Fürsorge für die Gemeinen und die Kapitulanten (Militärämter); es ist ein ganz modernes Gesetz mit weitgehender sozialer Fürsorge für alle jene, die durch den Militärdienst in ihrer Gesundheit Schaden erlitten haben. Man kann das Gesetz am besten mit dem Unfallversicherungsgesetz vergleichen. Jeder Soldat, der im Seeresdienste einen Unfall erlitten hat oder infolge von Krankheit in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt wird, erhält je nach dem Grade seiner Erwerbsunfähigkeit eine Rente und daneben noch den Anstellungsschein, der die Verchtigung verleiht, im Unterbeamtendienste verwendet zu werden. Die Vollrente ist in folgender Weise festgesetzt: Feldwebel 900 Mk., Sergeanten 720 Mk., Unteroffiziere 600 Mk., Gemeine 540 Mk. Wer also ganz erwerbsunfähig wird, erhält diese Rente, wer nur teilweise erwerbsunfähig wird, den entsprechenden Teil hiervon. Dazu tritt aber noch, was das Unfallversicherungsgesetz nicht kennt, die Bestimmungszulage von je 324 Mark für den Verlust einer Hand, eines Fußes, eines Auges usw. In Wirklichkeit stehen sich damit die beim Militär verletzten Soldaten erheblich besser als selbst gelernte Industriearbeiter, die in denselben Jahren einen Unfall erleiden. Die landwirtschaftlichen Arbeiter, die beim Militär einen Rentenanspruch haben, kommen um mehrere hundert Mark pro Jahr besser weg, als wenn sie das Unglück hätten in ihrem Berufe einen Unfall zu erleiden. Die neuen Sätze sind wesentlich höher als die bisherigen, die Kriegsteilnehmer aus den früheren Kriegen werden auch alle noch den höheren Sätzen dieses Gesetzes pensioniert werden, was diesen Leuten sehr zu gönnen ist.

Der zweite große Teil des Gesetzes umfaßt die Fürsorge für die Kapitulanten, das heißt die Militärämter. Wer als Kapitulant seine zwölf Jahre gedient hat, erhält einen Zivildienstbescheinigung, der die Verchtigung und Anwartschaft darauf verleiht, im mittleren oder Unterbeamtendienste angestellt zu werden. Der Bundesrat hat die Verpflichtung, die Liste über die Stellen aufzunehmen, die den Militärämtern vorbehalten sind und muß die Grundzüge hierüber dem Reichstage mitteilen. So werden zum Beispiel in einer sehr großen Anzahl von mittleren Beamtenstellen den ehemaligen Unteroffizieren die Hälfte aller Stellen vorbehalten und sie können es in diejenige zu ziemlich gutem Einkommen bringen. Wer aber als Besitzer des Zivildienstbescheinigung auf eine solche Anstellung verzichtet, der kann in einmaliger Abfindung 1500 Mark erhalten oder pro Jahr 144 Mark für seine gesamte Lebensdauer. Eine vom Zentrum gewünschte Statistik über das Lebensalter, in welchem Zivildienstämter und Militärämter zur Anstellung kommen, hat nun gezeigt, daß darüber sehr große Verschiedenheit herrscht; fast bei jeder Behörde ist es anders. Das Zentrum wünschte aber in einer Resolution, daß den Militärämtern, die im allgemeinen im höheren Lebensalter als die Zivildienstämter angestellt werden, ein Teil der Militärdienstzeit auf das Befoldungsdienstalter angerechnet wird; im Reich und in Preußen geschieht dies bereits für ein Jahr, nicht aber für die in den Unterbeamtendiensten Tretenden. Ferner ist bestimmt worden, daß bei der Pensionierung der Militärämter die Gesamtdienstzeit ebenso zu rechnen ist, wie dies für die Zivildienstämter geschieht und daß hier beide gleichgestellt sind. Diese großen Fortschritte sind in erster Linie dem Zentrum zu verdanken.

Aber die Wünsche von manchen Militärämtern gingen noch viel weiter! Sie wollten nicht nur die Anwartschaft und Bevorgung im Zivildienst, sondern sie forderten auch, daß ihnen die Militärpension neben Zivildienstleistungen unberührt belassen werde, was jährlich 13 Millionen kostet. Die Vorlage enthielt die Befassung der Pension mit einem Abzug von 20 Prozent. Es kommt ja vor, daß ein Kapitulant im Militärdienst eine Schwächung seiner Gesundheit erleidet; aber im allgemeinen ging die Militärbeförderung hier viel zu weit, fast jedem Kapitulanten gab man noch eine Militärpension. Wenn er nun sein Zivileinkommen hat, ist es nicht mehr gerechtfertigt, ihm die Militärpension zu belassen; es kann doch kein Beamter Gehalt und Pension gleichzeitig beziehen. Auch ein Zivildienstämter kann in seiner Gesundheit infolge der Anstrengung des Dienstes schwer geschädigt sein, aber er erhält eben sein Gehalt, kein Mensch denkt daran, ihm eine Pension zu geben. Das Zentrum hat dem Entwurf zugestimmt, bemerkt aber, daß dies die äußerste Grenze seines Entgegenkommens sei. Eine wesentliche Verbesserung ist aber durch einen Zentrumsantrag für jene Militärämter geschaffen worden, welche nun infolge Schwächung ihrer Gesundheit frühzeitig aus dem Zivildienst scheiden müssen; sie sollen ihre Militärpension unberührt neben der Zivildienstpension erhalten, bis die Gesamtsumme den erreichbaren Höchstbetrag der Zivildienstpension übersteigt; damit ist namentlich jenen Militärämtern sehr gut geholfen, die schon mit 40, 45 oder 50 Jahren in Pension gehen müssen. Das Gesetz tritt am 1. Juli 1906 in Kraft, das Zentrum ließ aber erklären, daß es demselben nicht zustimmen kann, falls die Reichsfinanzreform scheitert, falls insbesondere die Fahrkarten- oder Erbschaftsteuer nicht zur Annahme gelangen sollte, weil dann kein Geld dafür vorhanden sei, um die notwendigen Mittel auszubringen. Offenlich merken sich das die Konservativen und der preussische Finanzminister, die das Gesetz zwar wollen, nicht aber diese letzte genannte Steuer.

Deutscher Reichstag.

L. Berlin, 05. Sitzung am 5. Mai 1906.

Die zweite Beratung des Zigarettensteuerergesetzes wird fortgesetzt. Eine Reihe von Anträgen wird ohne Debatte angenommen. Beim Artikel 5 Verpackungszwang (Sprengel) Dr. Jäger (Zent.) Durchschiebung dieser Vorschriften, will aber für den Einzelverkauf eine milde Anwendung durch den Bundesrat. — Abg. Meyer (Soj.): Diese Vergrößerung für den Einzelverkauf sollte man nicht in das Gebiet des Bundesrats stellen, wie gerade wollen weitergehen. Die Zigarettenhändler, die heute scharfe Opposition machen, könnten durch diese Bestimmung scharf kritisiert werden. — Staatssekretär Freiherr v. Stengel: Diese Rede ist nur geredet worden. Der Verpackungszwang gilt für den Großhandel und Großhändler, der Einzelverkauf ist grundsätzlich frei gegeben. Nur bei Defraudation im Einzelverkauf kann der Bundesrat den Verpackungszwang vorschreiben. — Abg. Dr. Werner (Zent., Volksp.): Wenn nun aber der Bundesrat doch scharf vorgeht? Die Möglichkeit ist doch denkbar, daß ein Verkäufer schamlos wird. — Abg. Dr. Jäger hält die Verchtigung für absolut geboten der Verkäufer wird sich vor jeder Defraudation hüten, wenn er sonst Gefahr läuft, unter scharfer Bestrafung zu fallen. Darum muß der Bundesrat eine solche Vollmacht erhalten. Der Bundesrat hat doch kein Interesse, das Rauch zu verbieten oder zu hemmen, sonst erhält er keine Steuern. Der Amerika-Traut kann ohne Steuer die deutschen Fabriken aufessen. Das Verbot des Traut schreckt uns nicht. Wir können später eine Umlagesteuer einführen, um die Großindustrie zu treffen. Die Verpackungsindustrie gewohnt nur durch diese Vorschriften. Künstler und Papierindustrie erfahren höheren Verdienst um hübsche Verpackungen herzustellen. — Abg. Delb (natl.) stimmt dem Vordränger zu. — Abg. Wolfenbutter (Soj.): Das ganze Gesetz ist sehr mangelhaft, eine Begründung fehlt überhaupt und der Bericht selbst ist unzureichend. — Abg. Wölke (Antik.) Gerade dieser Artikel macht uns das Gesetz ganz unannehmbar. Hersteller und Verkäufer lassen sich hier nicht immer scheiden. — Staatssekretär v. Stengel: Die Kommission selbst hat dieses Gesetz formuliert, sie wird also das Gesetz auch verteidigen. Die meisten Bedenken sind nicht stichhaltig und beruhen auf Unkenntnis des Textes des Gesetzes. Schon wegen der erheblichen Fabrikanlagen sind Defraudationsstrafen nicht zu umgehen. — Abg. Dr. Müller-Bergan (Zent., Volksp.): Diese Vorschriften werden dazu führen, daß jede Zigarettenfabrik dreifach umgürtet wird, dann derich Raub, aber Betrugsfreiheit, denn der Verpackungszwang führt nur dem amerikanischen Traut neue Abnehmer zu, da dann die Raub immer denselben hervortritt. Diese ganze Gesetzgebung ist antinational und trotzdem macht sie eine Partei mit, die das Wort „national“ in ihrem Titel führt. — Abg. Meyer (Soj.): Unsere Kritik hat schon in der Kommission manche Verbesserungen vorgebracht. Die Bestimmungen des Artikels 5 lassen eine Anhebung für den Kleinhandel zu. Es handelt sich um ein Strafgesetz für das Geschäftleben. Berichterstatter Delb (natl.): Alle Steuerergesetze haben ähnliche Vorschriften. Der Artikel 5 wird angenommen, ebenso Artikel 6 nach kurzer Debatte. Die Sozialdemokraten stellen zu Artikel 7 folgenden Antrag: Dem § 7 als Absatz 3 hinzuzufügen: Die Anfertigung und Verpackung von Zigaretten, Zigaretten, Zigarettenhüllen oder -Blättern durch Personen, welche allein oder mit Familienangehörigen oder mit fremden Personen in der eigenen Wohnung oder in Arbeitsstätten von Dritten unternehmen im Auftrag oder für Rechnung von Unternehmern gewerblich tätig sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, ist verboten. — Abg. Elm (Soj.) begründet den Antrag in sehr eingehender Weise. — Abg. Erberger (Zent.): Die sozialdemokratischen Redner leisten sich riesige Worterhebungen; kein Wunder, daß Zigarettenfabrikanten, die getrunken auf der Leinwand stehen, erklären: „Die Redner der Opposition verstehen keine blaue Bohne von der Sache.“ Viele Uebertreibungen zeigen sich auch hier. Gestern sagte der Abg. Elm zuerst, daß die Steuer dazu führe, den Großbetrieb zu vermindern und die Handarbeit durch Maschinenbetrieb zu ersetzen. Einige Minuten später aber vertat er die Ansicht, daß die Steuer zur Vermehrung der Handarbeit führe, wo nur Handarbeit geleistet wird. — Diese beiden Sätze stehen miteinander in Widerspruch. Beide Folgen können doch nicht eintreten, entweder die erste oder die letzte. Aber für die Kapitalien kann man ja schließlich beide laufen lassen! Das Verbot der Handarbeit und der Werkstättenarbeit überaus geht zu weit und kann nicht hier erlassen werden. Das Gesetz fordert Erlass einer Heimarbeiterverordnung für die Anfertigung von Zigaretten, wie sie für Zigaretten schon besteht. Aber mit dem Verbot schädigt man die Arbeiter selbst. Das ist eine Kur à la Felsenbühl! Man schreibt den Leuten den Hals ab, dann haben sie kein Zigaretten mehr. Wir lehnen diesen Antrag ab und sprechen über Heimarbeitervertrag bei unserem Individualantrage. — Abg. Werner (Zent., Volksp.): Die Verhältnisse der Heimarbeiter in der Zigarettenindustrie sind traurig. Eine vernünftige Wohnungsverordnung kann mitwirken, um diese Schäden zu beseitigen. Der Antrag der Sozialdemokratie wirkt in Dresden allein 2000 Arbeiter auf die Straße. (Hört!) — Staatssekretär v. Stengel: Die Vorlage enthält kein Verbot der Heimarbeiter; der sozialdemokratische Antrag will es erst ausprechen. Darin liegt eine Vergrößerung der Arbeiter. Sie machen doch keine Revolte zur Gewerbeordnung, sondern ein Steuerergesetz. (Beifall.) Abg. Dr. Jäger (Zent.): Der Antrag erst kommt nur vorteilhaftiger Erwägung. Der ganze Antrag ist höchst widersprüchlich. Die Maschine hat zwar etwas Boden gewonnen, aber die Handarbeit ist immer ihre Verchtigung daneben. Nicht jede Heimarbeiter ist verwerflich. Der Antrag schädigt am meisten die schwächlichen Arbeiter. — Abg. v. Elm (Soj.) verteidigt seinen Antrag. — Abg. Aulerzki (Volksp.) wendet sich gegen das ganze Gesetz und gegen den Antrag. — Abg. Erberger (Zent.): Es ist der Sozialdemokratie höchst un bequem, daß man diese Widersprüche festhält und ebenso ihre Uebertreibungen. Bei den Heimarbeiterverträgen im Februar 1906 hat der Abg. Elm selbst sich gegen das sofortige Verbot der Heimarbeiter ausgesprochen. (Hört!) Ebenso 1897 alle Sozialdemokraten auf dem Arbeiterkongress in Zürich. Nach kurzen Bemerkungen der Abg. Wolfenbutter, Elm und Erberger wird der sozialdemokratische Antrag abgelehnt. Das Haus vertagt sich auf Montag 1 Uhr. Fortsetzung. Schluß 1/8 Uhr.

Politische Mundschau.

Dresden, den 7. Mai 1906.

Der vom Bundesrat angenommene Gesetzentwurf über die Sicherung der Forderungen von Bauhandwerkern bestimmt in der Hauptsache, daß der Bauunternehmer entweder eine Kaution zu hinterlegen hat, die die Forderungen zu dessen Lasten ist, oder daß die Forderungen ins Grundbuch zur ersten Stelle eingetragen werden dürfen, damit sie später bei einer etwaigen Substanzalien nicht aufzuheben können.

Die Budgetkommission hat in der letzten Woche in mühsamer Arbeit ein neues Gesetz von großer Tragweite geschaffen und das Plenum dürfte ihm ohne weiteres zustimmen; die Neuregelung der Militärpensionsgesetze für die Unterlassen ist von der Kommission in allen Teilen fast einstimmig angenommen worden. Der gefährlichste Gegner des Entwurfes war auch hier der nationalliberale Abgeordnete Graf Oriola, der sich weitgehende Anträge stellte, daß ihm der Kriegsminister wiederholt erklären mußte, daß die Annahme dieser Anträge das Gesetz unannehmbar mache. Graf Oriola sprach viel von „Billigkeit“, aber seine Anträge würden sehr teuer werden und kosteten jedesmal sofort 13 Millionen, 6 Millionen, 4 Millionen mehr als der Entwurf. Diese Anträge sind auch stets mit allen gegen die Stimme des Grafen Oriola abgelehnt worden und werden öffentlich nicht mehr gestellt werden.

Die Beratung der Militärpensionsergesetze soll im Plenum des Reichstages noch vor Pfingsten erfolgen; man hofft, die 2. Lesung derselben sofort nach den Steuerdebatten vornehmen zu können; dann soll die dritte Lesung der Steuerergesetze sich vollziehen und hierauf die dritte Lesung der Militärpensionsergesetze. Das Plenum wird sich nur sehr kurze Zeit mit diesen schwierigen Gesetzen befassen; in den meisten Parteien spricht man jetzt schon davon, die beiden Gesetze einfach en bloc anzunehmen. Jedenfalls werden die Gesetze sehr bald verabschiedet werden.

Das im Entwurfe festgestellte Gesetz, betreffend die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine stellt an die Berufsvereine dieselben Bedingungen für die Verleihung der Rechtsfähigkeit, wie an andere Korporationen, die die Rechte einer juristischen Person erlangen wollen. Ebenso wie diesen sollen auch den Berufsvereinen die verbotenen Rechte wieder entzogen werden dürfen, wenn die vorgeschriebenen Satzungen nicht befolgt werden. Außerdem aber sollen den Arbeiterorganisationen die Korporationsrechte auch entzogen werden können, wenn sie sich zu terroristischen Maßnahmen gegen Arbeitgeberinnen betreiben lassen, ferner wenn sie Boykotte verhängen über Fabriken, Geschäfte usw., ferner, wenn sie an Ausständen teilnehmen, die den Fortbetrieb öffentlicher Wohlfahrtsrichtungen gefährden, wie die Versorgung der Gemeinden mit Gas, Wasser, elektrischem Licht usw.

Eine vom Reichsamt des Innern entsandte Kommission hat in mehreren Amtsbezirken Württembergs Erhebungen über die Lage der Hausindustrie und der Heimarbeiter veranstaltet. Es wurden in einzelnen Orten mit dem Ortsvorstand, dem Ortsvorsteher, den Fabrikanten, Geistlichen, Lehrern und Lehrern Erörterungen über die Lage der betreffenden Hausindustrie im allgemeinen, die Frage ihrer Notwendigkeit, über ihren Einfluß auf die hausgeneretreibende Bevölkerung in wirtschaftlicher, gesundheitlicher und sittlicher Beziehung gepflogen und sodann eine Anzahl von Heimarbeitern in ihren Wohnungen bei der Arbeit aufgesucht. Am 4. d. M. sind die Kommissare des Reichsamtes in die bayrische Holz weitergereist. Mit Genugtuung muß festgestellt werden, daß sich das Reichsamt der Sache der Heimarbeiter mit Nachdruck annimmt. Der Einberufung der Heimarbeiter in ihren Wohnungen ist besonders großes Gewicht beizulegen, weil sie dort, unbeflüßelt von den Arbeitgebern, den Kommissaren die volle Wahrheit sagen werden.

Den Rücktritt des Kultusministers Studt fordern nun auch die liberale Presse, ja sie erstellt die Forderung mit einer Deutlichkeit, die nichts zu wünschen übrig läßt. Sie teilt mit, daß schon in den Vorstadien der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes der § 40 (Rektoratsstellung) lebhaft beanstandet wurde und daß schon damals in bestimmte Aussicht gestellt war, es werde in Bezug auf diesen Paragraphen ein weitgehendes Entgegenkommen seitens der Unterrichtsverwaltung geübt werden. „Daß das Gegenteil eingetreten ist, beweist der Verlauf der letzten Kommissionsitzung, in welcher in der Rektoratsfrage durch die Haltung des Ministers und seines Vertreters die Konservativen in ihrem Festhalten an der Regierungsvorlage geradezu gestärkt wurden.“ Das nationalliberale offiziöse Parteiorgan fügt dem hinzu: „Nichtskloster konnten die Nationalliberalen allerdings nicht behandelt werden von einer Regierung, die es sonst als ihre Aufgabe betrachtet, auch die Nationalliberalen bei der positiven Mitarbeit an den politischen Aufgaben des Reiches und der Einzelstaaten zu beteiligen und ihre Hilfe dazu in Anspruch nehmen. Daß die Erfahrungen, die die Nationalliberalen bei dieser Gelegenheit machen mußten, nicht ohne Folgen für ihre weitere Stellung zur Regierungspolitik bleiben werden, ergibt sich von selbst. Das Vertrauen ist eine zarte Pflanze, die sobald nicht wieder gedeiht, wenn sie abgewelkt ist.“ Den nationalliberalen „Mund, Neuest. Nachr.“ wird geschrieben, das dieser Tage im Abgeordnetenhaus verbreitete Gerücht, das Gesetz werde schließlich gegen die Stimmen des Zentrums, der Nationalliberalen und Freisinnigen fallen, erhebe nicht recht glaubhaft. „Vermutlich werde das Kompromiß gesüßt, der Kultusminister wird auf dem Altar des Vaterlandes geopfert, die Berufung der Rektoren verbleibt den Städten und die Nationalliberalen verbleiben dann mit der Rechten dem Gesetz zur Annahme.“ Die Liberalen wollen also ihr Opfer haben; wie 1892 Graf von Jellitsch über die Dinge mußte, soll jetzt Studt springen. Wir wollen abwarten, ob dieser politische Uebermut nicht gestraft wird.

Das preussische Abgeordnetenhaus hat am 5. d. M. die Sekundärbahnvorlage zu Ende beraten; die verschiede-